

Satzung Brot & Hoffnung e.V.

Präambel

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Mensch. In unserem Handeln werden wir von einem christlichen und humanistischen Menschenbild geleitet.

Mit unserem Engagement wollen wir die Solidarität unter den Menschen stärken. Wir setzen auf Gemeinsinn und Verantwortung.

Wir helfen Menschen, die der Hilfe bedürfen. Bedürftigen und Hilfesuchenden begegnen wir mit Respekt und Achtung ihrer Würde – unabhängig von den Gründen ihrer Notlage, ihrer Herkunft, ihren jeweiligen Möglichkeiten und individuellen Grenzen.

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er ist jedoch aus einer Initiative von Jugendlichen aus dem Jugendkeller der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde entstanden. Darum gründet sich die Initiative auf dem Anspruch der Menschheit nach Gerechtigkeit, wie sie der Prophet Jeremia benennt: „Sondern wer sich rühmen will, der rühme sich dessen, dass er klug sei und mich kenne, dass ich der Herr bin, der Barmherzigkeit, Recht und Gerechtigkeit übt auf Erden; denn solches gefällt mir, spricht der Herr.“

Wir achten die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Als Ort der Begegnung und der Solidarität bekennen wir uns zu Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Ausgrenzung, Diskriminierung oder Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihrer Hautfarbe, ihrer Religionszugehörigkeit, ihres Alters oder ihres Geschlechts haben bei uns keinen Platz.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Brot & Hoffnung“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Eberswalde.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Brot & Hoffnung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zur unmittelbaren Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist der Verein unter anderem Träger einer Suppenküche und einer Tafel. Durch unmittelbare Ansprache von natürlichen juristischen Personen werden nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und anderen Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs gesammelt und direkt oder indirekt an Bedürftige abgegeben. Um Betroffenen mittel- oder langfristig Perspektiven aus der persönlichen Lage zu eröffnen, bietet der Verein soziale Beratung und Begleitung an. Der Verein integriert seine Arbeit in das bestehende Netz der Unterstützungsangebote für bedürftige Menschen und leistet gemeinsam mit anderen einen Beitrag, dass betroffene Menschen Hilfestellung für ein selbst verantwortetes Leben erhalten.

(3) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands für die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben andere juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert die Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt ist jederzeit ohne Begründung zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ferner endet die Mitgliedschaft mit Tod und Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat, (b) den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat oder (c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

(6) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 3-6 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt. Er darf jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag von 12 Euro liegen.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESt gewähren.

(5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und die strategische Ausrichtung des Vereins.

(2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Wahl und Entlastung des Vorstands
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d. Auflösung des Vereins

(3) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins durch eine Erklärung in Textform, die dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten. Gäste können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an Versammlungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in in der Regel einmal im Jahr einberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder elektronisch oder postalisch versandt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Mitglieder.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer von der/dem Versammlungsleiter/-in unterzeichneten Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne § 26 BGB aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Dazu gehören der/die 1. und 2. Vorsitzende/r und der Finanzvorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(4) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus § 2
- Personal- und organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Innen- und Außenvertretung des Vereins
- Kontakte zu Unternehmen, Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren, Medien, Politik und Verbänden
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/r der/die Mitarbeiter/innen des Vereins ist. Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht – und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht – an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in kann zugleich ordentliches Mitglied im Vorstand sein.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständig Teilnehmende an den Vorstandssitzungen kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 8 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch regelmäßige Förderbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmen sie nach eigenem Ermessen. Er darf jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag von 100 Euro pro Jahr liegen.

(2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Eine Fördermitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der §§ 3-6 dieser Satzung. Fördermitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht berechtigt, sich in den Vorstand wählen zu lassen. § 6 Abs. 5 und 6 gelten auch für Fördermitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Absatz 7 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen zur Liquidation bestellt.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigten Körperschaft im Landkreis Barnim zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat und die dem bisherigen Vereinszweck am nächsten kommen, wobei die letzte Mitgliederversammlung den Liquidatoren Richtlinien vorgeben kann.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. März 1997 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 2260.

Die letzte Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. September 2019 vorgenommen.